

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 6** **München, den 5. April** **2012**

---

Datum	Inhalt	Seite
30.03.2012	<b>Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012</b> 2032-1-1-F , 2033-1-1-F , 2032-0-F , 2032-2-11-F , 2030-1-4-F , 2031-1-1-F, 302-1-J , 2030-1-1-F	94
30.03.2012	<b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2012)</b> 605-1-F , 605-10-F	120
30.03.2012	<b>Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 (Nachtragshaushaltsgesetz 2012 – NHG 2012)</b> 630-2-18-F , 2032-1-1-F , 2126-8-UG , 2126-8-1-A	122
20.03.2012	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	133

---

## Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2012

Vom 30. März 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 110 eingefügt:

„Art. 110 Lineare Anpassung der Besoldung“.

2. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, eines Entwicklungshelferdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres, soweit dadurch die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist, wenn der Ausgleich zur Vermeidung beruflicher Verzögerungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz, dem Zivildienstgesetz, dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder dem Soldatenversorgungsgesetz erfolgt; ist eine Berücksichtigung der Zeiten gemäß der Regelungen nach Buchst. b im größeren Umfang möglich, findet diese Anwendung,

- b) Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz, eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz, eines Entwicklungshelferdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder eines Freiwilligendienstes im Sinn des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes im Umfang von insgesamt höchstens zwei Jahren,“.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zeiten nach Abs. 1 und 2,“.

- bb) In Nr. 2 wird nach dem Wort „dienen“ das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.

- cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

3. In Art. 38 Satz 5 werden nach dem Wort „Auslandsverwendungszuschlagsverordnung“ die Worte „sowie für die Gewährung einer Auslandsverpflichtungsprämie § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes“ eingefügt.

4. In Art. 45 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Art. 20 Abs. 3 bis 5“ durch die Worte „Art. 20 Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

5. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Tätigkeit als freigabeberechtigtes Personal von Luftfahrtgerät (Luftfahrtgeräteprüferzulage),“.

6. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „69 880,00“ durch die Zahl „71 602,76“ und die Zahl „84 000,00“ durch die Zahl „86 018,84“ ersetzt.

7. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von dem Anwärtergrundbetrag werden jedoch in den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 mindestens 60 v. H., in A 5 bis A 8 mindestens 55 v. H., in A 9 bis A 11 mindestens 50 v. H. und ab A 12 mindestens 45 v. H. belassen (Mindestbelassungsbetrag).“

8. In Art. 81 Abs. 1 werden die Worte „bis auf 30 v. H. des Anfangsgrundgehalts der maßgeblichen Eingangsbesoldungsgruppe, das dem Beamten oder der Beamtin zustehen würde,“ durch die Worte „auf den jeweiligen Mindestbelassungsbetrag gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

9. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „2 964,43“ durch die Zahl „3 037,75“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Zahl „4 139,25“ durch die Zahl „4 234,90“ ersetzt.

- c) In Satz 4 wird die Zahl „1 028,84“ durch die Zahl „1 054,39“ ersetzt.

10. Es wird folgender Art. 110 eingefügt:

„Art. 110  
Lineare Anpassung der Besoldung

(1) Um 1,9 v.H. werden ab 1. Januar 2012 erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen und die Zulagen für besondere Berufsgruppen,
3. die Strukturzulage,
4. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5,
5. die Beträge zur Grundgehaltsspanne der Auslandsbesoldung,
6. die Anwärtergrundbeträge und
7. die Mehrarbeitsvergütungssätze.

(2) Ab 1. Januar 2012 werden die Grundgehaltssätze nach Abs. 1 Nr. 1 um jeweils 17,00 € und die Anwärtergrundbeträge nach Abs. 1 Nr. 6 um jeweils 6,00 € erhöht.“

11. Anlagen 3 bis 6, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

## Anlage 3

## Besoldungsordnung A

## Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus					
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
A 3	1 781,47	1 822,92	1 864,38	1 905,85	1 947,31	1 988,77	2 030,23	2 071,68	2 113,13			
A 4	1 827,01	1 875,80	1 924,62	1 973,43	2 022,24	2 071,03	2 119,83	2 168,63	2 217,43			
A 5	1 854,56	1 903,14	1 951,67	2 000,26	2 048,80	2 097,37	2 145,93	2 194,49	2 243,05			
A 6	1 904,34	1 957,67	2 010,97	2 064,28	2 117,62	2 170,95	2 224,27	2 277,57	2 330,88			
A 7	1 976,89	2 043,98	2 111,08	2 178,16	2 245,26	2 312,36	2 360,26	2 408,18	2 456,11			
A 8	2 044,96	2 102,29	2 188,26	2 274,25	2 360,22	2 446,22	2 503,53	2 560,83	2 618,17	2 675,48		
A 9	2 155,75	2 212,15	2 303,91	2 395,66	2 487,44	2 579,20	2 642,27	2 705,37	2 768,44	2 831,53		
A 10	2 318,23	2 396,60	2 514,15	2 631,74	2 749,30	2 866,87	2 945,25	3 023,63	3 101,99	3 180,37		
A 11		2 663,21	2 783,67	2 904,13	3 024,62	3 145,09	3 225,39	3 305,71	3 386,04	3 466,35	3 546,64	
A 12			3 003,31	3 146,92	3 290,56	3 434,19	3 529,94	3 625,67	3 721,43	3 817,19	3 912,94	
A 13				3 521,54	3 676,64	3 831,72	3 935,12	4 038,51	4 141,92	4 245,32	4 348,73	
A 14				3 742,09	3 943,21	4 144,33	4 278,41	4 412,50	4 546,57	4 680,66	4 814,75	
A 15					4 330,33	4 551,46	4 728,36	4 905,24	5 082,15	5 259,06	5 435,95	
A 16					4 776,49	5 032,22	5 236,83	5 441,43	5 646,01	5 850,60	6 055,19	

## Besoldungsordnung B

### Grundgehaltssätze (Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 314,05
B 3	6 685,76
B 4	7 075,11
B 5	7 521,81
B 6	7 943,63
B 7	8 353,95
B 8	8 781,61
B 9	9 312,62
B 10	10 961,59
B 11	11 386,59

**Besoldungsordnung W****Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 889,20	4 500,60	5 366,75



## Besoldungsordnung C kw

### Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 004,54	3 107,95	3 211,34	3 314,73	3 418,16	3 521,54	3 624,92	3 728,33	3 831,72	3 935,12	4 038,51	4 141,92	4 245,32	4 348,73	
C 2 kw	3 010,99	3 175,78	3 340,57	3 505,36	3 670,14	3 834,92	3 999,71	4 164,47	4 329,26	4 494,04	4 658,79	4 823,59	4 988,36	5 153,17	5 317,95
C 3 kw	3 309,59	3 496,18	3 682,77	3 869,35	4 055,93	4 242,52	4 429,08	4 615,66	4 802,23	4 988,83	5 175,39	5 361,97	5 548,55	5 735,12	5 921,70
C 4 kw	4 187,99	4 375,54	4 563,11	4 750,66	4 938,24	5 125,79	5 313,34	5 500,88	5 688,45	5 876,01	6 063,57	6 251,11	6 438,69	6 626,23	6 813,79

## Anlage 4

**Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen**

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2012

<b>Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)</b>		<b>Betrag in Euro, Vomhundertsatz</b>
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		194,16
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		305,70
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	77,92
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	17,92
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	117,23
	A 6 bis A 9	156,30
	A 10 und höher	195,37
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	64,90
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	129,80
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		97,35
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	187,57
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	150,05
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		77,92
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>	
A 6	3	33,47
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	39,08
	3, 4, 6	249,18
A 10	1	52,10
	2	39,08
A 11	2	52,10
A 12	1	52,10
	2	212,43
A 13	1, 3, 7, 12	173,61
	2, 9	253,22
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	173,61
		224,18
	10	212,43
A 14	1, 2	173,61
A 15	1, 3, 4, 5	173,61
	2	144,73
A 16	1	194,16
	3, Spiegelstrich 1	144,73
	Spiegelstrich 2	115,75
	4	231,45
R 1	1, 3	191,94
	2	95,98
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	191,94
R 3	10	191,94
A 13 kw	2	154,98
	3	173,61
A 14 kw	2	202,52

**Familienzuschlag**

Monatsbeträge

Gültig ab 1. Januar 2012

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	109,70	208,22
übrige Besoldungsgruppen	115,20	213,72
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,52 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 305,37 €.		

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2**

- |   |          |
|---|----------|
| - in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8  | 101,95 € |
| - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 | 108,23 € |

Anlage 6

**Auslandsbesoldung**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2012

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalts- spanne von - bis		1 812,31	2 051,08	2 322,38	2 630,61	2 980,85	3 378,80	3 830,95	4 344,70	4 928,43	5 591,67	6 345,26	7 201,50	8 174,38	9 279,79
Zonen- stufe	1 812,30	2 051,07	2 322,37	2 630,60	2 980,84	3 378,79	3 830,94	4 344,69	4 928,42	5 591,66	6 345,25	7 201,49	8 174,37	9 279,78	
1	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.														
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Zonen- stufe	Monats- betrag
1	s. Ver- weisung
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

## Anlage 9

**Mehrarbeitsvergütungssätze**

(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2012

<b>Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2</b>		
<b>Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen</b>	<b>Betrag in Euro</b>	
A 3 bis A 4	10,90	
A 5 bis A 8	12,87	
A 9 bis A 12	17,67	
A 13 bis A 16	24,36	
<b>Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten</b>	<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Betrag in Euro</b>
an Grundschulen und Hauptschulen	A 9 bis A 11 ab A 12	16,44 20,38
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	16,44 24,18
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	16,44 28,26

## Anlage 10

**Anwärtergrundbetrag**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2012

<b>Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt</b>	<b>Grundbetrag</b>
A 3 bis A 4	820,96
A 5 bis A 8	936,37
A 9 bis A 11	987,97
A 12	1 121,56
A 13	1 151,96
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 185,33

## § 2

Weitere Änderung des  
Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz, zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „3 037,75“ durch die Zahl „3 083,32“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Zahl „4 234,90“ durch die Zahl „4 298,42“ ersetzt.
  - c) In Satz 4 wird die Zahl „1 054,39“ durch die Zahl „1 070,21“ ersetzt.
2. Art. 110 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt; die Zahl „1,9“ wird durch die Zahl „1,5“ und das Wort „Januar“ wird durch das Wort „November“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Anlagen 3 bis 6, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

## Anlage 3

**Besoldungsordnung A****Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2012

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus					
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
A 3	1 808,19	1 850,26	1 892,35	1 934,44	1 976,52	2 018,60	2 060,68	2 102,76	2 144,83			
A 4	1 854,42	1 903,94	1 953,49	2 003,03	2 052,57	2 102,10	2 151,63	2 201,16	2 250,69			
A 5	1 882,38	1 931,69	1 980,95	2 030,26	2 079,53	2 128,83	2 178,12	2 227,41	2 276,70			
A 6	1 932,91	1 987,04	2 041,13	2 095,24	2 149,38	2 203,51	2 257,63	2 311,73	2 365,84			
A 7	2 006,54	2 074,64	2 142,75	2 210,83	2 278,94	2 347,05	2 395,66	2 444,30	2 492,95			
A 8	2 075,63	2 133,82	2 221,08	2 308,36	2 395,62	2 482,91	2 541,08	2 599,24	2 657,44	2 715,61		
A 9	2 188,09	2 245,33	2 338,47	2 431,59	2 524,75	2 617,89	2 681,90	2 745,95	2 809,97	2 874,00		
A 10	2 353,00	2 432,55	2 551,86	2 671,22	2 790,54	2 909,87	2 989,43	3 068,98	3 148,52	3 228,08		
A 11		2 703,16	2 825,43	2 947,69	3 069,99	3 192,27	3 273,77	3 355,30	3 436,83	3 518,35	3 599,84	
A 12			3 048,36	3 194,12	3 339,92	3 485,70	3 582,89	3 680,06	3 777,25	3 874,45	3 971,63	
A 13				3 574,36	3 731,79	3 889,20	3 994,15	4 099,09	4 204,05	4 309,00	4 413,96	
A 14				3 798,22	4 002,36	4 206,49	4 342,59	4 478,69	4 614,77	4 750,87	4 886,97	
A 15					4 395,28	4 619,73	4 799,29	4 978,82	5 158,38	5 337,95	5 517,49	
A 16					4 848,14	5 107,70	5 315,38	5 523,05	5 730,70	5 938,36	6 146,02	

**Besoldungsordnung B****Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. November 2012

<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Euro</b>
B 2	6 408,76
B 3	6 786,05
B 4	7 181,24
B 5	7 634,64
B 6	8 062,78
B 7	8 479,26
B 8	8 913,33
B 9	9 452,31
B 10	11 126,01
B 11	11 557,39

**Besoldungsordnung W****Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2012

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 947,54	4 568,11	5 447,25



## Besoldungsordnung C kw

### Grundgehaltsätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2012

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 049,61	3 154,57	3 259,51	3 364,45	3 469,43	3 574,36	3 679,29	3 784,25	3 889,20	3 994,15	4 099,09	4 204,05	4 309,00	4 413,96	
C 2 kw	3 056,15	3 223,42	3 390,68	3 557,94	3 725,19	3 892,44	4 059,71	4 226,94	4 394,20	4 561,45	4 728,67	4 895,94	5 063,19	5 230,47	5 397,72
C 3 kw	3 359,23	3 548,62	3 738,01	3 927,39	4 116,77	4 306,16	4 495,52	4 684,89	4 874,26	5 063,66	5 253,02	5 442,40	5 631,78	5 821,15	6 010,53
C 4 kw	4 250,81	4 441,17	4 631,56	4 821,92	5 012,31	5 202,68	5 393,04	5 583,39	5 773,78	5 964,15	6 154,52	6 344,88	6 535,27	6 725,62	6 916,00

## Anlage 4

**Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen**

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. November 2012

<b>Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)</b>		<b>Betrag in Euro, Vomhundertsatz</b>
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		197,07
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		310,29
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	79,09
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	18,19
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	118,99
	A 6 bis A 9	158,64
	A 10 und höher	198,30
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	65,87
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	131,75
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		98,81
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hub- schrauberführerin	190,38
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	152,30
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		79,09
<b>Besoldungsgruppe</b>	<b>Fußnote</b>	
A 6	3	33,97
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unter- schiebsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	39,67
	3, 4, 6	252,92
A 10	1	52,88
	2	39,67
A 11	2	52,88
A 12	1	52,88
	2	215,62
A 13	1, 3, 7, 12	176,21
	2, 9	257,02
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	176,21 227,54
	10	215,62
A 14	1, 2	176,21
A 15	1, 3, 4, 5	176,21
	2	146,90
A 16	1, 7	197,07
	3, Spiegelstrich 1 Spiegelstrich 2	146,90 117,49
	4	234,92
	R 1	1, 3
R 2	2	97,42
	1, 5, 6, 7, 9, 10	194,82
R 3	10	194,82
A 13 kw	2	157,30
	3	176,21
A 14 kw	2	205,56

**Familienzuschlag**

Monatsbeträge

Gültig ab 1. November 2012

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	111,36	211,36
übrige Besoldungsgruppen	116,94	216,94

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag  
Für das zweite zu berücksichtigende Kind um 100,00 €,  
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 309,95 €.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind  
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende  
Kind  
in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €,  
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und  
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe  
zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2**

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	103,48 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	109,85 €

Anlage 6

**Auslandsbesoldung**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2012

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		1 839,49	2 081,85	2 357,22	2 670,07	3 025,56	3 429,48	3 888,41	4 409,87	5 002,36	5 675,54	6 440,44	7 309,52	8 297,00	9 418,99
von - bis	1 839,48	2 081,84	2 357,21	2 670,06	3 025,55	3 429,47	3 888,40	4 409,86	5 002,35	5 675,53	6 440,43	7 309,51	8 296,99	9 418,98	
Zonen- stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.

Zonen- stufe	Monats- betrag
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	s. Ver- weisung
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

## Anlage 9

**Mehrarbeitsvergütungssätze**  
(Stundensätze)

Gültig ab 1. November 2012

<b>Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2</b>		
<b>Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen</b>	<b>Betrag in Euro</b>	
A 3 bis A 4	11,06	
A 5 bis A 8	13,06	
A 9 bis A 12	17,94	
A 13 bis A 16	24,73	
<b>Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten</b>	<b>Besoldungsgruppen</b>	<b>Betrag in Euro</b>
an Grundschulen und Hauptschulen	A 9 bis A 11 ab A 12	16,69 20,69
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	16,69 24,54
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12 ab A 13	16,69 28,68

## Anlage 10

**Anwärtergrundbetrag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2012

<b>Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt</b>	<b>Grundbetrag</b>
A 3 bis A 4	833,27
A 5 bis A 8	950,42
A 9 bis A 11	1 002,79
A 12	1 138,38
A 13	1 169,24
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 203,11

## § 3

Weitere Änderung  
des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch § 2 dieses Gesetzes, werden die Zahl „71 602,76“ durch die Zahl „72 494,58“ und die Zahl „86 018,84“ durch die Zahl „87 085,54“ ersetzt.

## § 4

Änderung des Bayerischen  
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 118 angefügt:

„Art. 118 Anpassung der Versorgung“.

2. Art. 60 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Wurde der oder die Anspruchsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen, kann der Unterhaltsbeitrag auch über zwei Jahre hinaus gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten notwendig ist, auch wenn der oder die Anspruchsberechtigte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben ist.“

3. Art. 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „3,07“ ersetzt.

- b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

- bb) In Nr. 1 wird die Zahl „0,76“ durch die Zahl „0,78“ ersetzt.

- cc) In Nr. 2 wird die Zahl „0,57“ durch die Zahl „0,58“ ersetzt.

4. Art. 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,00“ durch die Zahl „2,05“ ersetzt.

- bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,53“ ersetzt.

- ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,00“ durch die Zahl „1,02“ ersetzt.

- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,30“ durch die Zahl „1,33“ ersetzt.

- bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,90“ durch die Zahl „0,92“ ersetzt.

- cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,70“ durch die Zahl „0,72“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,76“ durch die Zahl „0,78“ ersetzt.

5. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,53“ und die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,77“ ersetzt.

6. Art. 103 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Den Berechnungen wird die nach diesem Gesetz ermittelte ruhegehaltfähige Dienstzeit mit der Maßgabe zugrunde gelegt, dass

1. Zeiten einer Fachschul- oder Hochschulausbildung nach Art. 20 Abs. 1 im Umfang der tatsächlichen Studiendauer, höchstens jedoch bis zur Regelstudienzeit einschließlich Prüfungszeit zu berücksichtigen sind,

2. Art. 20 Abs. 2 keine Anwendung findet und

3. die Zurechnungszeit nach Art. 23 Abs. 1 nur in Höhe von einem Drittel bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzuge-rechnet wird.“

7. In Art. 109 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Nr. 2“ gestrichen.

8. Es wird folgender Art. 118 angefügt:

„Art. 118  
Anpassung der Versorgung

(1) <sup>1</sup>Für Versorgungsberechtigte gilt die Erhöhung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG entsprechend für

1. den Ausgleichsbetrag nach Art. 101 Abs. 5 Satz 1 und
2. die in Art. 101 Abs. 6 genannten Bezügebestandteile.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts an Versorgungsberechtigte nach Art. 101 Abs. 1 Satz 5 und Art. 113 Abs. 1 Satz 5.

(2) <sup>1</sup>Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 110 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BayBesG

gilt entsprechend für die in Art. 101 Abs. 1 Satz 5 genannten Grundgehälter. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsberechtigte der früheren Besoldungsgruppen A 1, A 2 und B 1.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H. erhöht.

(4) <sup>1</sup>Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 52,19 €, wenn den ruhegehaltfähigen Bezügen die Stellenzulage nach Anlage I Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat. <sup>2</sup>Satz 1 ist entsprechend auf die Hinterbliebenenversorgung anzuwenden.

(5) Die nach Art. 101 Abs. 4 übergeleiteten Zuschläge erhöhen sich ab 1. Januar 2012 um 2,33 v.H.

(6) Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 110 Abs. 2 BayBesG gilt als Erhöhung im Sinn von Art. 92 Abs. 2 Satz 2 und Art. 93 Abs. 1 Satz 2.

(7) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gilt die Anpassung nach Art. 110 Abs. 1 und 2 BayBesG als eine Anpassung im Sinn des Art. 4."

## § 5

### Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch § 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,07“ durch die Zahl „3,12“ ersetzt.
- b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,78“ durch die Zahl „0,79“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,58“ durch die Zahl „0,59“ ersetzt.

2. Art. 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,05“ durch die Zahl „2,08“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,53“ durch die Zahl „1,55“ ersetzt.

ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,02“ durch die Zahl „1,04“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,33“ durch die Zahl „1,35“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,92“ durch die Zahl „0,93“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,72“ durch die Zahl „0,73“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,78“ durch die Zahl „0,79“ ersetzt.

3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,53“ durch die Zahl „1,55“ und die Zahl „0,77“ durch die Zahl „0,78“ ersetzt.

4. Art. 118 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Versorgungsberechtigte gilt die Erhöhung nach Art. 110 BayBesG entsprechend für

1. die nach Art. 101 Abs. 4 übergeleiteten Zuschläge,
2. den Ausgleichsbetrag nach Art. 101 Abs. 5 Satz 1 und
3. die in Art. 101 Abs. 6 genannten Bezügebestandteile.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2“ werden durch die Worte „Nr. 1“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Grundgehälter“ werden die Worte „einschließlich der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Januar“ wird durch das Wort „November“ ersetzt.
- bb) Die Zahl „1,9“ wird durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird die Zahl „52,19“ durch die Zahl „52,97“ ersetzt.

e) Abs. 5 bis 7 werden aufgehoben.

## § 6

## Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „ab 1. März 2009 520 € und ab 1. März 2010 526 €“ durch die Worte „538 €“ ersetzt.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Der Zuführungsbetrag nimmt an allgemeinen Anpassungen der Besoldung teil.“
2. In Abs. 3 werden die Worte „ab 1. März 2009 auf 260 € und ab 1. März 2010 auf 263 €“ durch die Worte „auf 269 €“ ersetzt.

## § 7

## Weitere Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch § 6 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „538“ durch die Zahl „546“ ersetzt.
2. In Abs. 3 wird die Zahl „269“ durch die Zahl „273“ ersetzt.

## § 8

## Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl S. 747, BayRS 2032-2-11-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 6 das Wort „Nachprüferzulage“ durch das Wort „Luftfahrtgeräteprüferzulage“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Luftfahrtgeräteprüferzulage

<sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen erhalten eine Luft-

fahrtgeräteprüferzulage nach **Anlage 3**, wenn sie die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal besitzen und als freigabeberechtigtes Personal von Luftfahrtgerät überwiegend verwendet werden. <sup>2</sup>Die Luftfahrtgeräteprüferzulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal lediglich einschließt.“

3. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
4. In Anlage 2 Nr. 1 werden die Worte „Fachlehrer und Fachlehrerinnen“ durch die Worte „Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen“ ersetzt.
5. In der Überschrift der Anlage 3 wird das Wort „Nachprüferzulage“ durch das Wort „Luftfahrtgeräteprüferzulage“ ersetzt.
6. In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ Spalte 3 wird die Zahl „2,91“ durch die Zahl „2,97“ ersetzt.

## § 9

## Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ Spalte 3 der Bayerischen Zulagenverordnung, zuletzt geändert durch § 8 dieses Gesetzes, wird die Zahl „2,97“ durch die Zahl „3,01“ ersetzt.

## § 10

## Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), geändert durch § 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
2. In Art. 14 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „Art. 3 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3“ ersetzt.
3. Art. 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, eines Entwicklungshelferdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres, soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Zivildienstgesetz, das Entwicklungshelfer-Gesetz oder

das Soldatenversorgungsgesetz einen Ausgleich dadurch eingetretener Verzögerungen anordnet und mit diesen Zeiten die Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst abzuleisten, erloschen ist; ist eine Berücksichtigung der Zeiten gemäß der Regelung nach Buchst. b günstiger, findet diese Anwendung,

- b) Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz, eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, eines Entwicklungshelferendienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz oder eines Freiwilligendienstes im Sinn des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes im Umfang von insgesamt höchstens 24 Monaten,“.

- bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Zeiten nach den Sätzen 1 bis 4 können nur in dem Umfang Berücksichtigung finden, als nicht bereits eine Anrechnung gemäß Art. 36 Abs. 2 und 3 erfolgt ist.“

- b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Treffen bei einer Person Zeiten von Beurlaubungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 zusammen, so werden sie insgesamt bis zur Dauer von zehn Jahren berücksichtigt.“

4. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sind zulässig zum Ausgleich von Zeiten nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.“

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14 setzt den Erwerb der Qualifikation gemäß Art. 6 für den Einstieg in der entsprechenden Qualifikationsebene, die erforderliche Ausbildungsqualifizierung gemäß Art. 37 oder erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der modularen Qualifizierung gemäß Art. 20 voraus.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Qualifikation nach Art. 20 erworben wird“ durch die Worte „Qualifizierung gemäß Art. 20 erfolgt“ ersetzt.

## § 11

### Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Entscheidung trifft ein Senat des Verwaltungsgerichtshofs, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters oder der ehrenamtlichen Richterin, im Übrigen auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts.“

## § 12

### Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgender neuer Abs. 3 und folgender Abs. 4 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Erhalten Rechtsreferendare eine Vergütung für eine Nebentätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes oder ein Entgelt für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird die Vergütung oder das Entgelt auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie oder es diesen übersteigt. <sup>2</sup>Als Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe werden jedoch mindestens 45 v.H. des Grundbetrags gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gewährt.“

(4) <sup>1</sup>Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe um bis zu 55 v.H. herabsetzen, wenn der Rechtsreferendar die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem anderen von dem Referendar zu vertretenden Grund verzögert. <sup>2</sup>Bei einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens von der Prüfung sowie in besonderen Härtefällen ist von der Kürzung abzusehen.“

2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

## § 13

### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

In Art. 87 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), werden die Worte „vor dem 31. Juli 2012“ gestrichen.

## § 14

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 4 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2011,
2. § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Juni 2011,
3. am 1. Mai 2012
  - a) § 1 Nrn. 4, 7 und 8,
  - b) § 10, mit Ausnahme von Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Nr. 4 Buchst. a, und
  - c) § 12,
4. §§ 2, 5, 7 und 9 am 1. November 2012 und
5. § 3 am 1. Januar 2013

in Kraft.

München, den 30. März 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

605-1-F, 605-10-F

**Gesetz  
zur Änderung des  
Finanzausgleichsgesetzes und  
der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanz-  
ausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden  
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2012)**

Vom 30. März 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

## Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (GVBl S. 258, BayRS 605-1-F), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „12,2“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.
2. In Art. 1b Satz 1 werden nach dem Wort „Umsatzsteuer“ die Worte „und als Ausgleich für die durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 bewirkten Steuermindereinnahmen 26,08 v.H. des nach Art. 13 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 1. November 2011 (BGBl I S. 2131) erhöhten Landesanteils an der Umsatzsteuer“ eingefügt.
3. In Art. 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
4. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil des Abs. 2 werden die Worte „hierbei wird als Einwohnerzahl die Summe der nach Art. 3 Abs. 1 und 2 maßgeblichen Einwohnerzahlen, jedoch ohne Zurechnungen, der Gemeinden im Landkreis angesetzt und wird die Summe der nach Art. 3 Abs. 1 und 2 maßgeblichen Teile der Zahlen der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger der Gemeinden im Landkreis zugerechnet“ durch die Worte „hierbei werden drei Viertel der Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehöriger im Landkreis der Einwohnerzahl des Landkreises zugerechnet“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
 

„(3) Art. 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; die Worte „und 50 v.H. des Kommunalanteils an der Grunderwerbsteuer nach Art. 8, der dem Landkreis im vorvorhergehenden Jahr zugeflossen ist“ werden gestrichen.
  - d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.
5. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 

„<sup>4</sup>Bei einem zu erwartenden erheblichen Bevölkerungsrückgang erhalten Gemeinden und Landkreise einen Zuschlag nach Abs. 4 auf die Investitionspauschale (Demografiezuschlag).“
    - bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - b) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>3</sup>Die auf die Landkreise entfallende Finanzmasse wird auf die Landkreise im Verhältnis der Summe der Investitionspauschalen ihrer kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 1 Satz 2 aufgeteilt.“
  - c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „26 000 €“ durch den Betrag „68 000 €“ ersetzt.
  - d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
 

„(4) <sup>1</sup>Einen Demografiezuschlag erhalten Gemeinden und Landkreise, deren nach der Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zu erwartende Einwohnerzahl am 31. Dezember des zehnten auf den maßgebenden Stichtag folgenden Jahres die Einwohnerzahl um mindestens 5 v.H. unterschreitet. <sup>2</sup>Der Demografiezuschlag ergibt sich aus der Investitionspauschale nach Abs. 2 und 3, vervielfacht mit dem positiven Prozentwert des voraussichtlichen Bevölkerungsrückgangs der Gemeinde bzw. des Landkreises nach Satz 1. <sup>3</sup>Die Mittel für den Demografiezuschlag der kreisfreien Gemeinden, kreisangehörigen Gemeinden

und Landkreise werden jeweils den auf diese entfallenden Finanzmassen nach Abs. 1 Satz 2 vorweg entnommen.“

6. Art. 13e wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Betrag „121 250 000 €“ durch den Betrag „101 250 000 €“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird der Betrag „25 000 000 €“ durch den Betrag „20 000 000 €“ ersetzt.
7. In Art. 13f Satz 1 wird der Betrag „17 900 000 €“ durch den Betrag „27 900 000 €“ ersetzt.
8. In Art. 13h wird der Betrag „256 000 000 €“ durch den Betrag „266 000 000 €“ ersetzt.
9. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

## § 2

### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 181), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ und das Wort „Fünftel“ durch das Wort „Zehntel“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Für die kreisangehörigen Gemeinden werden die zu erwartenden Einwohnerzahlen dem ‚Demographie-Spiegel für

Bayern‘ des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung entnommen. <sup>2</sup>Für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden die zu erwartenden Einwohnerzahlen der ‚Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern‘ des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung entnommen. <sup>3</sup>Maßgebend sind jeweils die zum Zeitpunkt der Berechnung der Investitionspauschalen letzt verfügbaren Prognosen.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 5 werden die Worte „Kreditmarktschulden im Kernhaushalt“ durch die Worte „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte ohne Kassenkredite“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 wird das Wort „Kreditmarktschulden“ durch die Worte „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich der Kernhaushalte ohne Kassenkredite“ ersetzt.

## § 3

### Inkrafttreten, Ermächtigung zur Neubekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 30. März 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

## Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 (Nachtragshaushaltsgesetz 2012 – NHG 2012)

Vom 30. März 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz – HG – 2011/2012) vom 14. April 2011 (GVBl S. 150, BayRS 630-2-18-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Haushaltsjahr 2012 wird die Zahl „43 115 855 000“ durch die Zahl „44 289 550 200“ ersetzt.
- b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.

2. In Art. 2 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Ermächtigung nach Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 vermindert sich im Jahr 2012 um 1 000 000 000 € (Nettotilgung).“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Doppelbuchst. aa wird vor dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:
 

„– durch planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.),“.
  - bb) In Doppelbuchst. cc wird vor dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:
 

„– durch Arbeitnehmer (Titel 428 0.),“.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Nürnberg,“ die Worte „des Technologietransfers,“ eingefügt.

- c) Es werden folgende Abs. 14 bis 19 angefügt:

„(14) Im Stellenplan werden im Einzelplan 03A (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern – Allgemeine Innere Verwaltung)

1. im Kapitel 03 09 (Landratsämter) bei Titel 422 01 Buchst. b (Planmäßige Beamte, Technische Beamte der Umweltverwaltung) sieben Planstellen der BesGr A 10 (Technischer Oberinspektor, Technische Oberinspektorin) neu ausgebracht,
2. im Kapitel 03 15 (Landesamt für Verfassungsschutz) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 12 (Regierungsamtsrat, Regierungsamtsrätin) und zwei Planstellen der BesGr A 11 (Regierungsamtmann, Regierungsamtfrau) neu ausgebracht,
3. im Kapitel 03 18 (Landespolizei) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)
  - a) eine Planstelle der BesGr A 16 (Leitender Polizeidirektor, Leitende Polizeidirektorin) nach BesGr A 16 + AZ (Leitender Polizeidirektor, Leitende Polizeidirektorin) gehoben,
  - b) eine 0,18 Planstelle der BesGr A 13 (Polizeirat, Polizeirätin) eingespart,
4. im Kapitel 03 20 (Bereitschaftspolizei)
  - a) 364 Planstellen der BesGr A 7 (Polizeimeister, Polizeimeisterin) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) in 589 Stellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung der BesGr A 5, A 7 (Polizeidienstanfänger, Polizeidienstanfängerin, Polizeimeisteranwärter, Polizeimeisteranwärterin, Polizeioberwachtmeister, Polizeioberwachtmeisterin) bei Titel 422 21 (Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung) umgewandelt,
  - b) folgender Haushaltsvermerk bei Titel 422 21 zur BesGr A 5, A 7 (Polizeidienstanfänger, Polizeidienstanfängerin, Polizeimeisteranwärter, Polizeimeisteranwärterin, Polizeioberwacht-

meister, Polizeioberwachtmeisterin) ausgebracht:

„589 Stellen ku in 364 Planstellen der BesGr A 7 (Polizeimeister, Polizei-meisterin) am 31.12.2023.“,

5. im Kapitel 03 21 (Polizeiverwaltungsamt) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) die Planstelle der BesGr B 2 (Präsident, Präsidentin des Polizeiverwaltungsamts) nach BesGr B 3 (Präsident, Präsidentin des Polizeiverwaltungsamts) gehoben,
6. im Kapitel 03 26 (Feuerweherschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) drei Planstellen der BesGr A 14 (Brandober-rat, Brandoberrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Brandrat, Brandrätin), vier Planstellen der BesGr A 12 (Brandamtsrat, Brandamtsrätin) und 17 Planstellen der BesGr A 11 (Brandamt-mann, Brandamt-frau) neu ausgebracht; die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli 2012 besetzbar.

(15) Im Stellenplan werden im Einzel-plan 04 (Geschäftsbereich des Staatsministe-riums der Justiz und für Verbraucherschutz)

1. im Kapitel 04 04 (Gerichte und Staatsan-waltschaften) bei Titel 422 01 (Planmäßi-ge Beamte (Richter und Staatsanwälte)) folgende Planstellen neu ausgebracht:
  - a) Zehn Planstellen der BesGr A 4 (Jus-tizoberwachtmeister, Justizoberwacht-meisterin), 40 Planstellen der BesGr A 5 (Justizhauptwachtmeister, Justiz-hauptwachtmeisterin) und 20 Planstel-len der BesGr A 6 (Justizsicherheits-sekretär, Justizsicherheitssekretärin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juni 2012 besetzbar,
  - b) 40 Planstellen der BesGr A 6 (Justiz-sicherheitssekretär, Justizsicherheits-sekretärin); die Planstellen sind ab-weichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. März 2013 besetzbar,
  - c) 30 Planstellen der BesGr A 7 (Justiz-sicherheitsobersekretär, Justizsicher-heitsobersekretärin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. März 2014 besetzbar;
2. im Kapitel 04 05 (Justizvollzugsanstalten) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)
  - a) zur Umsetzung eines freiheitsorientier-ten und therapiegerichteten Gesamt-konzepts der Sicherungsverwahrung folgende Planstellen ausgebracht:

- aa) 21 Planstellen der BesGr A 8 (Hauptsekretär, Hauptsekretä-rin – im Justizvollzugsdienst), 20 Planstellen der BesGr A 7 (Ober-sekretär, Obersekretärin – im Justizvollzugsdienst), eine Plan-stelle der BesGr A 7 (Regierungs-obersekretär, Regierungsoberse-ekretärin) und eine Planstelle der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin); die Plan-stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Febru-ar 2012 besetzbar,
- bb) eine Planstelle der BesGr A 9 (Re-gierungsinspektor, Regierungsins-pektorin); die Planstelle ist ab-weichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. September 2012 besetzbar,
- cc) eine Planstelle der BesGr A 15 (Medizinaldirektor, Medizinaldi-rektorin), vier Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Re-gierungsrätin) und vier Planstel-len der BesGr A 9 (Sozialinspek-tor, Sozialinspektorin),
- dd) eine Planstelle der BesGr A 14 (Medizinaloberrat, Medizinal-oberrätin), zwei Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Re-gierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Studienrat, Studienrätin), zwei Planstellen der BesGr A 10 (So-zialoberinspektor, Sozialoberin-spektorin), zwei Planstellen der BesGr A 7 + AZ (Stationspfleger, Stationsschwester) und zwei Planstellen der BesGr A 7 (Kran-kenpfleger, Krankenschwester); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Ja-nuar 2013 besetzbar,
- ee) eine Planstelle der BesGr A 8 (Hauptsekretär, Hauptsekretä-rin – im Justizvollzugsdienst), zwei Planstellen der BesGr A 7 (Obersekretär, Obersekretärin – im Justizvollzugsdienst) und eine Planstelle der BesGr A 6 (Regie-rungssekretär, Regierungssekre-tärin); die Planstellen sind ab-weichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Februar 2013 besetzbar,
- ff) eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregie-rungsrätin) und eine Planstelle der BesGr A 10 (Sozialoberins-

- pektor, Sozialoberinspektorin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Januar 2014 besetzbar;
- b) zum Ausbau der Sozialtherapie folgende Planstellen ausgebracht:
- aa) 26 Planstellen der BesGr A 8 (Hauptsekretär, Hauptsekretärin – im Justizvollzugsdienst) und 26 Planstellen der BesGr A 7 (Obersekretär, Obersekretärin – im Justizvollzugsdienst); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Februar 2012 besetzbar,
- bb) eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), drei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 10 (Sozialoberinspektor, Sozialoberinspektorin) und drei Planstellen der BesGr A 9 (Sozialinspektor, Sozialinspektorin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2012 besetzbar,
- cc) vier Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), drei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), fünf Planstellen der BesGr A 10 (Sozialoberinspektor, Sozialoberinspektorin) und zwei Planstellen der BesGr A 9 (Sozialinspektor, Sozialinspektorin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Januar 2013 besetzbar;
3. im Kapitel 04 05 (Justizvollzugsanstalten) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) zur Umsetzung eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung eine Stelle der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht; die Stelle ist abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Januar 2013 besetzbar.

(16) Im Stellenplan werden bei Kapitel 05 12 (Öffentliche Volksschulen) Titel 422 01 die Haushaltsvermerke zur BesGr A 12 (Lehrer, Lehrerinnen) wie folgt geändert:

- Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 

„4) 52 Stellen sind kw zum 1.8.2012 wegen Schülerveränderung.“
- Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5) Bis zu 1082 Planstellen können im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen kostenneutral in Planstellen der BesGr A 13 (Studienrat, Studienrätinnen) umgewandelt und nach Bedarf in die Kapitel 05 13, 05 15, 05 17, 05 18 und 05 19 umgesetzt werden.“

(17) <sup>1</sup>Im Stellenplan wird im Kapitel 07 01 (Ministerium) für die Bayerische Energieagentur Energie Innovativ bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin) neu ausgebracht. <sup>2</sup>Die Stelle erhält den Vermerk „kw zum 01.01.2017“.

(18) <sup>1</sup>Im Stellenplan werden im Kapitel 15 06 (Sammelansätze für den Gesamtbereich der Hochschulen) für die Umsetzung von Projekten aus dem Aktionsplan „Demographischer Wandel, ländlicher Raum“ im Hochschulbereich folgende (Plan-) Stellen ausgebracht:

- Bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zwei Planstellen der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin),
- bei Titel 422 02 (Professoren) 13 Planstellen der BesGr W 3 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin), drei Planstellen der BesGr W 2 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und 16 Planstellen der BesGr W 2 (Professor, Professorin),
- bei Titel 422 13 (Wissenschaftliche Mitarbeiter) sechs Planstellen der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin auf Zeit),
- bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen) 41 Stellen der EGr 13, vier Stellen der EGr 11, zehn Stellen der EGr 10, eine Stelle der EGr 6 und eine Stelle der EGr 5.

<sup>2</sup>Die (Plan-) Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Januar 2012 besetzbar. <sup>3</sup>Darüber hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt zur weiteren personellen Ausstattung dieser Projekte (Plan-) Stellen im Umfang von 1 319 900 € zu schaffen. <sup>4</sup>(Plan-) Stellen für den weiteren Ausbau der Hochschulen wegen Aussetzung der Wehrpflicht und steigender Studierendenzahlen können nach Art. 6 Abs. 12 im Vollzug geschaffen werden.

(19) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, aus den im Kap. 15 90 Tit. 633 75 veranschlagten Mitteln zur Übernahme des vorhandenen Personals (Plan-) Stellen zur Angliederung der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg als regionale staat-

liche Bibliothek an die Bayerische Staatsbibliothek zu schaffen. <sup>2</sup>Eine darüber hinausgehende Ausweitung des Stellenbestands ist hierdurch nicht möglich.“

4. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2a wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Darüber hinaus gilt die Ermächtigung nach Satz 1 für das Einzelvorhaben zur Versorgung der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen (Kap. 04 05 Tit. 517 01).“

b) Es werden folgende Abs. 12 bis 17 angefügt:

„(12) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine 80 v.H.-Ausfallbürgschaft zugunsten der Flughafen Nürnberg GmbH zur Absicherung der Bankkredite der Flughafen Nürnberg GmbH von höchstens 55 Mio. € bis einschließlich 31. Dezember 2024 zu übernehmen. <sup>2</sup>Die Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Nürnberg zum gleichen Zeitpunkt Bürgschaften zugunsten der Flughafen Nürnberg GmbH im gleichen Volumen und zu gleichen Bedingungen übernimmt.“

(13) <sup>1</sup>Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, dem Zweckverband Kloster Heidenheim, der sich schwerpunktmäßig mit der Dokumentation der Christianisierung des süddeutschen Raums befassen wird, ein Erbbaurecht an dem Klosteranwesen Flst. Nrn. 265, 266, 266/1, 267 und 267/3 Gemarkung Heidenheim, zu einem nach der Sanierung auf 32 000 € pro Jahr ermäßigten Erbbauzins einzuräumen. <sup>2</sup>Wird die Sanierung in Bauabschnitten durchgeführt, bestimmt sich die Höhe des zu zahlenden Erbbauzins nach dem Verhältnis der bestehenden Gesamtfläche zur sanierten Teilfläche. <sup>3</sup>Dabei kann vereinbart werden, dass der Freistaat Bayern weiterhin die Außenfassade ohne Fenster, das Dach und den Kreuzgang auf eigene Kosten baulich unterhält. <sup>4</sup>Während der Sanierungsphase und solange der Zweckverband keine Einnahmen aus der Nutzung der Liegenschaft erzielt, jedoch längstens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Beurkundung des Erbbaurechtsvertrags kann auf die Erhebung des Erbbauzinses in vollem Umfang verzichtet werden. <sup>5</sup>Sofern der Zweckverband vom Staat bezuschusste notwendige Baumaßnahmen nicht innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab Beurkundung des Erbbaurechtsvertrags abgeschlossen hat und die Dokumentationsstelle sowie die ergänzenden Einrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden sind, werden die Ermächtigungen zur Verbilligung des Erbbauzinses und zur Übernahme des baulichen Unterhalts von Außenfassade ohne Fenster, Dach und Kreuzgang für die bis dahin nicht sanierten Gebäudeteile hinfällig.

(14) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, rechtsverbindlich zu erklären, dass der Freistaat Bayern für Verbindlichkeiten des Landesverbands für Ländliche Entwicklung aus der Gewährung von Darlehensmitteln zur Finanzierung des Landwischenerwerbs bis zum Betrag von 12 Mio. € zeitlich begrenzt bis einschließlich 31. Dezember 2021 selbstschuldnerisch haftet. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern wird seinen Verpflichtungen aus dieser Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern des Landesverbands für Ländliche Entwicklung umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeit aus dem Vermögen des Landesverbands für Ländliche Entwicklung nicht befriedigt werden können. <sup>3</sup>Die Haftung gilt nur für Darlehensmittel zur Finanzierung des Landwischenerwerbs im Rahmen der Ländlichen Entwicklung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 GAK-Gesetz in Verbindung mit Nrn. 2.4.4 und 4.7 Teil A der Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung des GAK-Rahmenplans vom 13. Januar 2011 (Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 7. Februar 2011, Az. 413-50502/0016) sowie Art. 3 Abs. 2 BayAgrarWiG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Nr. 17 BayAgrarWiG.

(15) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zugunsten der Bayerischen Landeskraftwerke GmbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 200 000 € zur Absicherung der gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rückbaupflichtung bezüglich des auf dem Grundstück der Bundesrepublik Deutschland errichteten Wasserkraftwerks an der Schleuse Leerstetten zu übernehmen.

(16) Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. ein unentgeltliches Erbbaurecht von bis zu 3 500 m<sup>2</sup> an einer Teilfläche des staatseigenen Grundstücks Flst. Nr. 1946/595 der Gemarkung Erlangen für die Errichtung von Forschungsgebäuden einzuräumen.

(17) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, im Rahmen der Ausschreibung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr für das Projekt „Ringzug West/NBS“ die Abgabe einer Garantieerklärung bis zu einem Betrag in Höhe von 200 Mio. € anzubieten, mit der es für die ordnungsgemäße Leistung der Leasingraten durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge ein-

steht (Kapitaldienstgarantie). <sup>2</sup>Die Laufzeit der Garantie darf maximal 24 Jahre betragen. <sup>3</sup>Damit verbunden ist die Verpflichtung, den Wiedereinsatz der Schienenfahrzeuge während der Amortisationszeit von 24 Jahren zu garantieren (Wiedereinsatzgarantie).“

5. Art. 9 wird aufgehoben.
6. Art. 12 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Im Jahr 2012 werden dem Sondervermögen Versorgungsfonds des Freistaates Bayern 100 Mio. € abzüglich der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG dem Sondervermögen Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für 2012 zu leistenden Zuführungen als Sonderzuführung zugeführt.“

7. Anlage DBestHG 2011/2012 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.1.3 werden nach den Worten „bis A16 (Art. 19 bis 21 und 24 BayHSchPG)“ die Worte „sowie vergleichbare Arbeitnehmer“ eingefügt.

- b) Nr. 4 wird folgende Nr. 4.7 angefügt:

„4.7 Dienstleistern, die Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsmanagements unter Bezugnahme auf den vom Staatsministerium der Finanzen mit Schreiben vom 26. Juli 2010, Az. PE-P 1400 FV-028-29360/10, erlassenen Handlungsleitfaden zum Behördlichen Gesundheitsmanagement für Beschäftigte des Freistaates Bayern in Behördenräumen durchführen, kann für die Durchführung der Maßnahme die Nutzung der Diensträume unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden.“

- c) In Nr. 5.2 wird das Wort „Unterstützungen,“ gestrichen.

- d) Nr. 13 wird aufgehoben.

## § 2

### Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S.94) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Amt „Leitender Medizinaldirektor, Leitende Medizinaldirektorin“

wird das Amt „Leitender Polizeidirektor, Leitende Polizeidirektorin<sup>7)</sup>“ eingefügt.

- bb) Es wird die Fußnote 7 angefügt:

„<sup>7)</sup> Erhält als Leiter der Organisationseinheit ‚Ordnungs- und Schutzaufgaben, polizeiliche Verkehrsaufgaben‘ der Abteilung ‚Einsatz‘ in den Polizeipräsidien München und Mittelfranken eine Amtszulage nach Anlage 4.“

- b) In der Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Präsident, Präsidentin des Polizeiverwaltungsamts“ gestrichen.

- c) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach dem Amt „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Datenschutzaufsicht“ das Amt „Präsident, Präsidentin des Polizeiverwaltungsamts“ eingefügt.

- d) In der Besoldungsgruppe B 2 kw wird nach dem Amt „Kanzler, Kanzlerin der Universität Bayreuth“ das Amt „Präsident, Präsidentin des Polizeiverwaltungsamts“ eingefügt.

2. In Anlage 4 werden bei Besoldungsgruppe A 16 in Spalte 2 erste Zeile nach der Zahl „1“ ein Komma und die Zahl „7“ angefügt.

## § 3

### Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Das Bayerische Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl S. 288, BayRS 2126-8-UG), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Werden nach Art. 11 Abs. 1 geförderte Krankeneinrichtungen auf Grund einer Umstrukturierung des Krankenhauses zu Zwecken außerhalb der akutstationären Krankenversorgung umgewidmet, soll von einem Widerruf der Förderbescheide abgesehen werden, wenn

1. seit Inbetriebnahme der Krankeneinrichtungen regelmäßig ein Zeitraum von 15 Jahren abgelaufen ist,
2. der Umwidmung krankenhauserplanerische Interessen nicht entgegenstehen und
3. der Krankenhausträger erzielbare Entgelte aus der neuen Nutzung in Höhe eines angemessenen Investitionsanteils an den Freistaat Bayern erstattet und die

Erstattungsbeträge, soweit sie in der Vergangenheit erzielbar waren, mit sechs v.H. jährlich verzinst; werden mit der Umstrukturierung die Zielsetzungen der Krankenhausplanung nach Art. 3 Abs. 2 und 3 umgesetzt, darf der Krankenhausträger diese Entgelte zu 50 v.H. seinen Pauschalmitteln nach Art. 12 zuführen.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nr. 3 werden dem Krankenhausträger die Entgelte belassen, soweit dieser die Umwidmung durch Bereitstellung eigenfinanzierter, qualitativ und funktional gleichwertiger Krankenhauseinrichtungen ausgleicht.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
2. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird nach den Worten „sechs v.H.“ das Wort „jährlich“ eingefügt.

#### § 4

##### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

In § 20 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) vom 14. Dezember 2007 (GVBl S. 989, BayRS 2126-8-1-A), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2009 (GVBl S. 538), werden die Worte „19 Abs. 2 Sätze 2 und 3“ durch die Worte „19 Abs. 2 und 3 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

#### § 5

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten §§ 2 bis 4 am 1. Mai 2012 in Kraft.

München, den 30. März 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer



Freistaat Bayern  
Nachtragshaushaltsplan  
für das Haushaltsjahr 2012

# Gesamtplan

- Teil I: Haushaltsübersicht  
einschließlich Übersicht über  
die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan

## Nachtragshaushalt 2012

### Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2012 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2012 Tsd. €
1	2	3	4	5
01	Landtag	400,5	+15,0	415,5
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	486,5	+15,0	501,5
03	Staatsministerium des Innern	824.122,8	+4.547,0	828.669,8
04	Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	796.311,3	+62.000,0	858.311,3
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	58.674,5	+1.727,3	60.401,8
06	Staatsministerium der Finanzen	448.513,5	+5.776,8	454.290,3
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.265.242,0	+116,5	1.265.358,5
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	378.943,0	+14.946,0	393.889,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	606.391,4	+143.500,0	749.891,4
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	19,2	-	19,2
12	Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit	112.166,3	+95,0	112.261,3
13	Allgemeine Finanzverwaltung	37.086.368,2	+859.110,7	37.945.478,9
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.538.215,8	+81.845,9	1.620.061,7
	Summe	43.115.855,0	+1.173.695,2	44.289.550,2

## Teil I: Haushaltsübersicht 2012

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. €	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2012 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2012 Tsd. €		Bisheriger Betrag 2012 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2012 Tsd. €	
6	7	8	9	10	11	12	13
107.300,1	+3.842,6	111.142,7	-110.727,2	2.645,0	-	2.645,0	01
80.765,6	+575,4	81.341,0	-80.839,5	5.500,0	+80,0	5.580,0	02
4.713.280,3	+185.826,5	4.899.106,8	-4.070.437,0	510.447,5	+129.495,8	639.943,3	03
1.880.462,5	+27.658,7	1.908.121,2	-1.049.809,9	108.912,0	+67.660,0	176.572,0	04
9.788.413,9	+163.873,9	9.952.287,8	-9.891.886,0	33.205,0	+6.130,0	39.335,0	05
1.791.634,4	+56.530,4	1.848.164,8	-1.393.874,5	37.570,0	+96.510,0	134.080,0	06
1.739.021,7	+159.290,1	1.898.311,8	-632.953,3	554.440,0	+6.193.248,0	6.747.688,0	07
1.210.073,9	+43.344,4	1.253.418,3	-859.529,3	225.885,0	+33.730,0	259.615,0	08
2.708.005,1	+316.188,9	3.024.194,0	-2.274.302,6	178.374,2	+268.571,9	446.946,1	10
31.011,7	+320,0	31.331,7	-31.312,5	-	-	-	11
748.239,1	+34.975,3	783.214,4	-670.953,1	96.206,5	+12.840,0	109.046,5	12
12.848.111,0	-7.029,6	12.841.081,4	+25.104.397,5	236.980,0	+34.950,0	271.930,0	13
5.469.535,7	+188.298,6	5.657.834,3	-4.037.772,6	320.690,0	+89.612,4	410.302,4	15
43.115.855,0	+1.173.695,2	44.289.550,2	-	2.310.855,2	+6.932.828,1	9.243.683,3	

## Nachtragshaushalt 2012 Gesamtplan

### Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2012

	Bisheriger Betrag 2012 Tsd. €	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. €	Neuer Betrag 2012 Tsd. €
<b>A. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen) .....	42.274.888,5	+1.326.472,3	43.601.360,8
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags) .....	43.024.942,2	+1.144.671,2	44.169.613,4
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2) .....	-750.053,7	+181.801,1	-568.252,6
<b>B. Deckung des Finanzierungssaldos</b>			
<b>1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt .....	3.031.648,0	-1.000.000,0	2.031.648,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB .....	800.000,0	-	800.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt .....	3.031.648,0	-	3.031.648,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB .....	800.000,0	-	800.000,0
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2) .....	-	-1.000.000,0	-1.000.000,0
<b>2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen .....	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	-	-	-
<b>3. Rücklagenbewegung</b>			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken .....	840.966,5	+847.222,9	1.688.189,4
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke .....	90.912,8	+29.024,0	119.936,8
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2) .....	750.053,7	+818.198,9	1.568.252,6
<b>4. Deckung insgesamt (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)</b>	<b>750.053,7</b>	<b>-181.801,1</b>	<b>568.252,6</b>
<b>Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2012</b>			
<b>1. Kredite am Kreditmarkt</b>			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1.1 im allgemeinen Haushalt .....	3.031.648,0	-1.000.000,0	2.031.648,0
1.1.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB .....	800.000,0	-	800.000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)			
1.2.1 im allgemeinen Haushalt .....	3.031.648,0	-	3.031.648,0
1.2.2 im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB .....	800.000,0	-	800.000,0
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2) .....	-	-1.000.000,0	-1.000.000,0
<b>2. Kredite im öffentlichen Bereich</b>			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä. ...	200,0	-	200,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. ....	63.000,0	-	63.000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2) .....	-62.800,0	-	-62.800,0
<b>3. Kreditaufnahmen insgesamt</b>			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1) .....	3.831.848,0	-1.000.000,0	2.831.848,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2) .....	3.894.648,0	-	3.894.648,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3) .....	-62.800,0	-1.000.000,0	-1.062.800,0
<b>4. Rückzahlbare Ablieferung des Grundstocks (Art. 9 HG)</b>	<b>582.460,0</b>	<b>-582.460,0</b>	<b>-</b>

1100-1-2-I

## **Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags**

### **Bekanntmachung der Präsidentin des Bayerischen Landtags vom 20. März 2012**

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 6 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 und Art. 6 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes hat das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils die für die Anpassung von Entschädigung und Kostenpauschale maßgebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend der Entwicklung der Einkommen, die Kostenpauschale verändert sich entsprechend der Preisentwicklungsraten.

In der entsprechenden Mitteilung des Landesamts werden – wobei die Veränderungen zwischen dem Juli 2010 und dem Juli 2011 maßgeblich sind – die Einkommensentwicklungsraten mit + 2,6 v.H. und die Preisentwicklungsraten mit + 2,3 v.H. beziffert.

Demnach betragen ab **1. Juli 2012**

- die **Entschädigung**  
(Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) 7060 €,
- die **Kostenpauschale**  
(Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes) 3214 €.

München, den 20. März 2012

**Die Präsidentin des Bayerischen Landtags**

Barbara S t a m m





**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---